

und der Pastorenwahlen, Ernennung von Präsidialmitgliedern für den Kirchenrat, die sogenannten Konvente und die einzelnen Kirchenvorstände, sowie die Wahl des Seniors).¹

VI. Anteil des Senats an der Gesetzgebung.

§ 29.

Auf dem Gebiete der Gesetzgebung haben Senat und Bürgerschaft ganz gleiche Rechte. Insbesondere haben beide in gleicher Weise das Recht der Initiative.

Über den Umfang des Gesetzgebungsgebietes s. unten § 40; vgl. auch § 48.

VII. Geschäftsordnung und Geschäftsverteilung des Senats.

§ 30.

Nach der Verfassung von 1860 (Art. 62) sollte eine Geschäftsordnung des Senats durch die Gesetzgebung festgestellt werden. Dies ist aber nicht geschehen, und bei der Verfassungsrevision von 1879 ist die betr. Verfassungsbestimmung gestrichen. Die Geschäftsordnung ist demnach jetzt ein Interim des Senats. Sie kann jederzeit vom Senate abgeändert oder aufgehoben und sie braucht auch nicht publiziert zu werden.

Aus der derzeitigen (nicht offiziell publizierten) Geschäftsordnung ist das Folgende hervorzuheben:

a. Den Vorsitz führt der erste resp. zweite Bürgermeister. Sind

¹ Kirchenverfassung von 1860, § 5. Die evangelisch-lutherischen Mitglieder des Senats haben ferner einen Anteil an den Pastorenwahlen in derjenigen Gemeinde, in welcher sie ihren rechtlichen Wohnsitz haben (§ 5 u. § 28). Ein besonderes Schutzrecht des Senats gegenüber der evangelisch-lutherischen Kirche (von dem im § 4 der Kirchenverfassung die Rede ist) kann nicht anerkannt werden. (Vgl. unten § 65.)

In Lübeck und Bremen sehen dem Senate als solchem der evangelisch-lutherischen Kirche, resp. den evangelischen Kirchengemeinden gegenüber die an die Landesherrschaft geknüpften oberbischöflichen Rechte zu (Beratungsrecht, Oberaufsicht über die Verwaltung des Kirchenvermögens, Bekräftigung der Predigerwahlen, und in Lübeck auch Wahl des Seniors).